

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Elektronik-Geräteversicherung (AVB OEG) Stand: 01.01.2021

BL-OEG-2101

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	1	12	Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie; Ratenzahlung	4
1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	1	13	Dauer und Ende des Vertrags	5
2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	2	14	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	5
3 Versicherte Interessen	3	15	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	5
4 Versicherungsort	3	16	Versicherung für fremde Rechnung	5
5 Versicherungswert	3	17	Übergang von Ersatzansprüchen	5
6 Umfang der Versicherungsleistung	3	18	Kündigung nach dem Versicherungsfall	6
7 Subsidiarität	4	19	Besondere Verwirklichungsgründe	6
8 Verantwortlichkeit für die Geräteidentifikation	4	20	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	6
9 Wiederherbeigeschaffte Geräte	4	21	Verjährung	6
10 Austausch des versicherten Geräts	4	22	Zuständiges Gericht	6
11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Abschluss des Versicherungsvertrags	4	23	Anzuwendendes Recht	6

Allgemeine Bestimmungen

Risikoträger (im Folgenden Versicherer):

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt a.M.

Versicherungsvermittler (im Folgenden Vermittler):

Easy Insurance GmbH, Hanauer Landstrasse 291 a, 60314 Frankfurt a.M.

Der Vermittler ist berechtigt Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Vermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadenmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal www.easy.eu an die Easy Insurance GmbH zu richten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Easy Insurance-Kundenservice. T +49 (0)69 40895560

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versicherungsschutz wird gewährt für die in den nachstehenden Gruppen aufgeführten neuen und gebrauchten elektronischen Geräten des privaten Haushalts des Versicherungsnehmers, welche sich mit dem Stromnetz verbinden lassen und frei von bekannten Schäden sind inklusive dem in der Originalverpackung enthaltenem Zubehör.

Gruppe 1: Haushaltsgeräte

Gruppe 2: Unterhaltungselektronik

Gruppe 3: Informations- und Kommunikationstechnik

Versicherungsschutz für die vorstehenden neuen und gebrauchten elektronischen Geräte des privaten Haushalts des Versicherungsnehmers besteht nur, wenn diese durch den Versicherungsnehmer in der App unter Angabe des Gerätetyps und Beifügung einer Bildaufnahme des Geräts registriert wurden. Wird ein Gerät nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu erworben, muss für dieses Gerät zusätzlich eine Bildaufnahme des Kaufbelegs in der App hochgeladen werden, damit für das neu erworbene Gerät Versicherungsschutz besteht.

Als Haushalt des Versicherungsnehmers gilt dessen Wohnung, unter deren Anschrift er behördlich gemeldet sein muss. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Mietwohnung, eine Eigentumswohnung oder ein gemietetes oder selbst genutztes Einfamilienhaus handelt. Weitere Wohnsitze (z.B. Zweit- oder Nebenwohnsitz, Ferienwohnungen oder Ferienhäuser) zählen nicht als Haushalt des Versicherungsnehmers.

Gebrauchte Geräte

Ein Gebrauchtgerät ist immer dann gegeben, wenn dieses nicht innerhalb von 30 Tagen nach Neukauf in der App registriert wurde. Versicherungsschutz wird nur für gebrauchte Geräte der o.g. Gruppen gewährt, die frei von Vorschäden sind oder von einer autorisierten Vertragswerkstatt nach einer Reparatur als technisch einwandfrei deklariert wurden.

Für Gebrauchtgeräte beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Wochen, gerechnet ab dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Geräte der fest verbauten Gebäudeaustattung (Energieerzeugungs-, Heizungs- und Lüftungsanla-

gen; Rollladen- und Sonnenschutztechnik; Satelliten-, Antennen- und Kabelanlagen), Gartentechnik, Drohnen und E-Bikes aller Art, sowie folgendes:

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln und Lampen;
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer ordnungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Sicherungen, Leuchtmittel und Lichtquellen (z.B. Projektoren), Kabel und Gummischläuche;
- d) Akkus und Batterien, sofern kein mechanischer Defekt vorliegt, sondern ein Defekt oder Leistungsverlust aufgrund von Verschleiß, Abnutzung oder Alter;
- e) Werkzeuge aller Art;
- f) Software aller Art;
- g) defekt angelieferte Geräte;
- h) Spielzeug, Instrumente, Wechselobjektive von Kameras;
- i) Plagiate oder sonstige nicht originale Herstellerprodukte;
- j) Geräte, die nicht für den Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) sowie bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Weiterhin leistet der Versicherer Entschädigung bei Material-, Konstruktions- und Produktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung bzw. Ablauf der Herstellergarantie.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden (Ziffer a) bis d)) und bei Abhandenkommen des Geräts (Ziffern e) bis g)) durch

- a) Bedienungsfehler;
- b) Sturz, Bruch, Flüssigkeit jedoch ohne Witterungseinflüsse;
- c) Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- d) Sabotage, Vandalismus;
- e) Diebstahl (gemäß §242 StGB);
- f) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen Pkw befand und der Einbruchdiebstahl in den Pkw nachweislich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde;
- g) Raub und Plünderung.

Auf allen mobilen Geräten (z.B. Smartphones, Tablets) muss (sofern vorhanden) unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags die Geräteortungsfunktion aktiviert werden (z.B. iOS-Geräte: „Mein iPhone suchen“, Android: „Mein Gerät finden“).

2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat;
- b) Unterschlagung, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- c) Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können;
- d) Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Geräts behoben werden können;
- e) Schäden durch unzureichende Verpackung des Geräts bei Transport oder Versand;
- f) Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden;
- g) Schäden, die von einer anderen Versicherung oder Garantie reguliert werden;
- h) Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1-2 der ISO-Norm 13406-2 liegen;
- i) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- j) Kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
- k) Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- l) Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- m) Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- n) Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
- o) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Geräts verursachte Schäden;
- p) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
- q) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.

2.3 Definitionen der Gefahren

Im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten folgende Definitionen:

- a) **Raub**
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) **Einbruchdiebstahl**
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einem Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte
- bb) falscher Schlüssel
- oder
- cc) anderer Werkzeuge eindringt.

c) Blitzschlag, Explosion

- aa) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- bb) Explosion ist eine auf das Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

3 Versicherte Interessen

3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die Personen, welche im selben Haushalt des Versicherungsnehmers leben.

3.2 Bei Sicherungsübergang gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Veräußerung der versicherten Sache.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht in Deutschland, für mobile Geräte weltweit. Der Erfüllungsort jeglicher Leistungen aus dem Vertrag ist ausschließlich der Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland.

5 Versicherungswert

Versicherungswert ist die jeweilige Versicherungssumme des einzelnen Geräts. Ausschlaggebend für die Bestimmung der Versicherungssumme ist der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer des in der App registrierten Geräts zum Zeitpunkt des Neukaufs. Handelt es sich um ein bezuschusstes oder subventioniertes Gerät (z.B. durch Hersteller oder Provider), so tritt an die Stelle des Kaufpreises die unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des Herstellers zum Zeitpunkt des Neukaufs. Der Versicherungswert bildet die maximale Entschädigungsgrenze im Schadenfall.

6 Umfang der Versicherungsleistung

6.1 Die Ersatzleistung beschränkt sich im Reparaturfall – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein vom Versicherer beauftragtes Reparaturdienstleistungsunternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

6.2 Die Versicherungsleistung ist im Versicherungsjahr begrenzt auf den Versicherungswert, die maximale Gesamtentschädigung von 23.000 Euro und die maximale Entschädigung je Schadenfall von 3.000 Euro abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Des Weiteren gelten für die Gruppen folgende Höchstentschädigungsleistungen im Versicherungsjahr vereinbart:

Gruppe 1: Haushaltsgeräte	10.000 Euro
Gruppe 2: Unterhaltungselektronik	5.000 Euro
Gruppe 3: Informations- und Kommunikationstechnik	5.000 Euro
Mobile Geräte	3.000 Euro

Sofern nicht anders im Versicherungsschein ausgewiesen, bildet abweichend hiervon der Zeitwert abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts die maximale Entschädigungsgrenze.

Überschreiten die Reparaturkosten die maximale Entschädigungsgrenze des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens oder ist dieses durch ein versichertes Ereignis abhandengekommen, handelt es sich um einen Totalschadenfall und der Versicherungsnehmer erhält nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

6.3 Der Zeitwert reduziert sich ab Neukaufdatum des Geräts durch den Erstbesitzer wie folgt:

Entschädigungsleistung für die Gruppe 1: Haushaltsgeräte

bis 24 Monate	100 %
bis 48 Monate	80 %
bis 60 Monate	60 %
bis 72 Monate	40 %
ab 72 Monate	20 %

Entschädigungsleistung für die Gruppen 2 und 3: Unterhaltungselektronik und Informations- und Kommunikationstechnik

bis 12 Monate	100 %
bis 24 Monate	80 %
bis 36 Monate	60 %
bis 48 Monate	40 %
ab 48 Monate	20 %

Die Differenzzahlung des Versicherungsnehmers ergibt sich aus dem Kaufpreis des neuen Geräts gleicher Art und Güte abzüglich der bedingungsgemäßen Versicherungsleistung.

6.4 Überschreitet der Wert des Geräts zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Versicherungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich Selbstbehalt. § 75 VVG findet keine Anwendung.

6.5 Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Geräts und des serienmäßigen Zubehörs sowie den Nachweis einer Ersatzbeschaffung verlangen.

6.6 Im Schadenfall sind die versicherten Geräte, inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs, an das beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu senden oder zu bringen. Die Kosten für die Übersendung werden übernommen. Hierzu erhält der Versicherungsnehmer einen Versandschein vom beauftragten Dienstleister.

6.7 Bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Selbstbehalt.

Bei einem bedingungsgemäß versicherten Eigentumsdelikt (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung gemäß Ziffer 2.1) trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 25 Prozent des Versicherungswerts gemäß Ziffer 5, mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt.

Bei Auslieferung des reparierten Geräts bzw. Ersatzgeräts im Rahmen der Schadenregulierung wird der vereinbarte Selbstbehalt per Nachnahme durch das Versandunternehmen eingezogen. Abweichend dazu wird bei einer Entschädigung in Form von Geldersatz der Selbstbehalt von der Versicherungsleistung abgezogen.

- 7 Subsidiarität**
Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherungsnehmer Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.
- 8 Verantwortlichkeit für die Geräteidentifikation**
Für die Richtigkeit der in der App hinterlegten Daten des Geräts ist ausschließlich der Versicherungsnehmer verantwortlich.
- 9 Wiederherbeigeschaffte Geräte**
- 9.1 Anzeigepflicht**
Wird der Verbleib eines abhanden gekommenen Geräts ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax, Brief) anzuzeigen.
- 9.2 Wiedererhalt vor Erhalt der Versicherungsleistung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen Geräts zurückerlangt, bevor er die volle Versicherungsleistung für dieses Gerät erhalten hat, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er das Gerät innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für dieses Gerät gewährte Leistung zurückzugeben.
- 9.3 Wiedererhalt nach Erhalt der Versicherungsleistung**
- 9.3.1** Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen Gerätes zurückerlangt, nachdem er für dieses Gerät eine Versicherungsleistung in voller Höhe seiner Versicherungssumme erhalten hat, so hat der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung zurückzugeben oder das Gerät dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 9.3.2** Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen Geräts zurückerlangt, nachdem er für dieses Gerät eine Versicherungsleistung erhalten hat, die bedingungsgemäß geringer als die Versicherungssumme ist, so kann der Versicherungsnehmer das Gerät behalten und muss sodann die Versicherungsleistung zurückgeben. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer das Gerät im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 9.4 Beschädigte Geräte**
Sind wiederbeschaffte Geräte beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn das Gerät in den Fällen von Ziffern 9.2 oder 9.3 bei ihm verbleibt.
- 9.5 Gleichstellung**
Dem Besitz eines zurückerlangten Gerätes steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 9.6 Übertragung der Rechte**
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer das zurück-erlangte Gerät zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf dieses Gerät zustehen.
- 10 Austausch des versicherten Geräts**
Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder einer Garantieleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, besteht für dieses Austauschgerät Versicherungsschutz, wenn es durch den Versicherungsnehmer in der App registriert wurde. Dasselbe gilt für ein Ersatzgerät nach einem Totalschaden oder Eigentumsdelikt.
- 11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Abschluss des Versicherungsvertrags**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung zum Versicherungsvertrag dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer, Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 9 - 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 12 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie; Ratenzahlung**
- 12.1 Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 12.3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Bei Erwerb der Versicherung später als 30 Tage nach Geräteneukauf beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Wochen, gerechnet vom im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- 12.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich bei Abschluss des Vertrags zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.
Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 12.3 Folgen verspäteter Zahlung der Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie**
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 12.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.
- 12.4 Ratenzahlung**
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

13 Dauer und Ende des Vertrags

13.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Nach einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien monatlich gekündigt werden.

13.2 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse bei Auflösung des Versicherungsortes weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

14 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsbühre nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

15.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

15.1.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

15.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

15.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

15.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles.

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen online unter www.easy.eu dem Vermittler anzuzeigen;
- c) Weisungen des Vermittlers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) Weisungen des Versicherers oder des Vermittlers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der Polizei anzuzeigen und dem Vermittler eine Kopie der Anzeige zu übersenden; im Falle des Abhandenkommens des Geräts ist über die Geräteortungsfunktion der letzte Standort des Geräts zu ermitteln, das Gerät über diese Funktion zu sperren und/oder als gestohlen zu melden sowie die Sperrung des Geräts (z.B. durch Vorlage von Screenshots) nachzuweisen.
- f) das beschädigte Gerät, inklusive des vollständigen Zubehörs, an das beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu senden oder zu bringen. Die Kosten für die Übersendung werden übernommen. Hierzu erhält der Versicherungsnehmer einen Versandschein vom Vermittler.
- g) soweit möglich dem Versicherer oder Vermittler unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Kommt es auf Grund falscher oder unwahrer Angaben zur Entstehung von Kosten, die

bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich der Versicherer oder der Vermittler vor, die angefallenen Kosten einzufordern.

h) vom Versicherer oder dem Vermittler angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

15.2.2 Steht das Recht auf die Leistung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 15.2.1 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

15.2.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffern 15.1 oder 15.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

16 Versicherung für fremde Rechnung

16.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

16.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

16.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

17 Übergang von Ersatzansprüchen

17.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

17.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

18 Kündigung nach dem Versicherungsfall

18.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jeder der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Versicherungsleistung per E-Mail zugegangen sein.

18.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung einen Monat nach Ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass diese erst zum Ende der Mindestvertragslaufzeit wirksam wird. Nach der Mindestvertragslaufzeit wird diese zum Ende des kommenden Monats wirksam.

18.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit, ist dies zum Ende des kommenden Monats.

19 Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

20 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit im Rahmen dieses Vertrages nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadenmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal www.easy.eu an die Easy Insurance GmbH zu richten.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Ansprüchen begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

22 Zuständiges Gericht

22.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

22.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Unterhält der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer vor dem Sitz des für den Versicherer zuständigen Gericht verklagen. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dessen Sitz oder dessen Niederlassung.

22.3 Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

22.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung kann der Versicherer eine wirksame und durchführbare Bestimmung setzen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt, wenn dies zur Fortführung des Vertrages erforderlich ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine der Vertragsparteien auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange des Versicherungsnehmers angemessen berücksichtigt. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke des Versicherungsvertrages.

23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.